

**5. Satzung
der Stadt Hemer
über einen abweichenden Zeitraum für eine
erstmalige Dichtheitsprüfung gemäß § 61a Abs. 5 des Wassergesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-)**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) und des § 61a Abs. 3 - 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV.NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV.NRW. 2010 S. 185 ff.), hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Regelungsgegenstand**

Nach 61a Abs. 4 LWG muss bei bestehenden privaten Abwasserleitungen die erste Dichtheitsprüfung bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden.

Die Gemeinde soll nach § 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LWG durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

Die Stadt Hemer führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung Kanalsanierungsarbeiten im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Sanierungsmaßnahmen sind in der 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Hemer nach § 53 Abs. 1a LWG festgelegt. Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG für die im räumlichen Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung gelegenen Grundstücke verkürzt.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die an die im Jahr 2012 zu sanierenden öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Dazu gehören folgende Bereiche bzw. Straßen und Straßenabschnitte:

- a) Rückertstraße, Teilstück zwischen den Einmündungen Am Ballo und Schulstraße;
- b) Aldegrevestraße;
- c) Dürerstraße;
- d) Holbeinstraße;
- e) Hönnetalstraße, Teilstück zwischen den Einmündungen Am Vogelsang und Nieringser Weg;
- f) Hönnetalstraße, Teilstück zwischen den Einmündungen Balver Weg und Bosselbar;
- g) Bosselbar;
- h) Brockhauser Weg, Teilstück zwischen den Einmündungen Hönnetalstraße und In den Klippen.

(2) Der Prüfpflicht durch den Grundstückseigentümer unterliegen die im Erdreich oder unzugänglich verlegten privaten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutz- oder mit diesem vermischten Niederschlagswassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage. Eingeschlossen sind sämtliche Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigte Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte und Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG).

**§ 3
Zeitraum**

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasserleitungen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 1.6.2012 durchzuführen.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung ist der Stadt Hemer vom Grundstückseigentümer eine Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vorzulegen

§ 4 Durchführung

(1) Die Stadt unterrichtet die Grundstückseigentümer über die Dichtheitsprüfung und bietet auch Hilfestellung an.

(2) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung), Wasser- oder Luftdruck durchzuführen.

(3) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten) sowie des eingebauten Materials);
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks;
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung. Dies sind bei der TV-Untersuchung erkannte Schäden, bei einer Wasserdruckprüfung der festgestellte Wasserverlust und bei einer Luftdruckprüfung die festgestellte Druckänderung. Soweit bei einer TV-Untersuchung Schäden festgestellt werden, sind dem Inspektionsprotokoll Farbfotos der Schadstellen beizufügen;
4. Feststellung über den ordnungsgemäßen Anschluss. Dies beinhaltet eine Aussage darüber, ob ein Fehlanschluss bzw. ein Drainagewasseranschluss an einen Schmutz-wasser- oder Mischwasserkanal vorliegt;
5. Endergebnis der Prüfung mit der Feststellung zur Dichtheit der Leitungen unter Beifügung eines EDV-gestützten Prüfprotokolls;
6. Bei der Untersuchung mit einer TV-Kamera ist eine DVD, eine CD-Rom oder ein Video zu fertigen.
7. Datum der Prüfung
8. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

(4) Bescheinigungen über die Dichtheitsprüfung, die nicht den Anforderungen in Abs. 3 genügen, werden nicht anerkannt.

§ 5 Bestimmung der Sachkundigen

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden.

(2) Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (Ministerialblatt 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG.

(3) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(4) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 4 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung von der Stadt Hemer nicht anerkannt.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 4.1.2012

Der Bürgermeister
gez. Michael Esken